



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

93
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 13. März 2023

Nummer 10

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
118.	Zweite ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre des Wasserverbandes Eifel-Rur (Vorläufige Anordnung Wehebachtalsperre) vom 3. März 2023	Seite 94	
119.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für Planänderungen betreffend die Errichtung und den Betrieb der NETG-Gasversorgungsleitung Nr. 600	Seite 94	
120.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach	Seite 95	
121.	Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG) für die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG 51368 Leverkusen	Seite 95	
122.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln	Seite 96	
123.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß (BImSchG)	Seite 96	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
124.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises	Seite 96	
			125. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises Seite 97
			126. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 97
			127. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 97
			E Sonstiges
			128. Liquidation h i e r : Förderverein „Alte Schule“ e. V. Seite 97
			129. Liquidation h i e r : Der evangelische Gemeindeverein Marienberg e. V. Seite 97
			130. Liquidation h i e r : Verein Billard-Sport-Klub 1934 Köln-Nippes e. V. Seite 97
			131. Liquidation h i e r : Hundesportverein Köln-Bocklemünd Seite 97
			132. Liquidation h i e r : Förderverein Kindergarten St. Elisabeth e. V. Seite 97
			133. Liquidation h i e r : Happy Sailing Chaoten Crew e. V. Frechen Seite 97

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

118. Zweite ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre des Wasserverbandes Eifel-Rur (Vorläufige Anordnung Wehebachtalsperre) vom 3. März 2023

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 35, 112, 113 und 114
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 1 und 4 i.V.m. Ziff. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060),

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre vom 1. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Köln vom 8. März 2021) wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Unabhängig davon tritt diese vorläufige Anordnung mit Ablauf des 15. März 2025 außer Kraft.“

Köln, den 3. März 2023

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Thomas Wilk
Der Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2023, S. 94

119. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für Planänderungen betreffend die Errichtung und den Betrieb der NETG-Gasversorgungsleitung Nr. 600

Vorhabenträgerin: Nordrheinische Erdgastransportlei-

tungsgesellschaft (NETG) mbH & Co.KG, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 – 01/23

Köln, den 2. März 2023

Die NETG GmbH & Co. KG hat für die Gasversorgungsleitung Nr. 600 von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath – zugelassen durch Planfeststellungsbeschluss vom 30. Oktober 2013, i. d. F. des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juni 2021 und der Planänderungsbescheide vom 14. Juni 2021 und 12. Januar 2022 – die Genehmigung baulicher Abweichungen vom bisher festgestellten Plan beantragt.

Diese Abweichungen bestehen hier insbesondere aus jeweils kleinräumigen Verschiebungen der Leitungslage bzw. des Leitungsverlaufs im Vergleich zum festgestellten Plan. Ferner ergeben sich Änderungen durch die Versetzung einer Toranlage im Bereich einer Armaturenstation und durch angepasste Leitungsverbindungen auf dem Gelände einer Gasdruckregel- und Messanlage.

Die vorstehend genannten Änderungen ergeben sich in zwölf räumlichen Teilbereichen. Die kleinräumigen Verschiebungen der Leitungslage (Achsabweichungen zwischen ca. 1 m und max. 10 m) ergeben sich in kürzeren Streckenabschnitten auf den Gemarkungen:

Rheindorf, Flur 1 / Reusrath, Flure 2,4 / Opladen, Flur 1 / Leichlingen, Flure 15, 17 / Bergisch Neukirchen, Flur 1 / Burscheid Flure 1, 17 / Lützenkirchen, Flure 6, 40, 42 / Steinbüchel, Flure 16, 18, 19, 26 / Dünnwald, Flure 54, 55 / Paffrath, Flure 1, 5.

Die beiden Änderungen in den Stationsbereichen (Toranlage und Leitungsanbindung) ergeben sich auf den Gemarkungen: Bergisch-Neukirchen, Flur 1 / Paffrath, Flur 5 Für diese Maßnahmen wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Gesamtvorhaben (Errichtung und Betrieb der NETG-Leitung Nr. 600), auf welches sich die vorgenannten Änderungen beziehen, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war für die beantragten Änderungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich. Anhand dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine zusätzlichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Im Vergleich zur bisher genehmigten Planung haben sich durch die Änderungen keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch baubedingte Beeinträchtigungen ergeben, da insbesondere auch die genutzten Baustellenflächen im Vergleich zur bereits genehmigten Planung im Wesentlichen unverändert geblieben sind. In der Gesamtbetrachtung hat sich die Gesamtflächennutzung hierfür leicht reduziert. Insgesamt ergeben sich mit den Ände-

rungsmaßnahmen keine erheblichen, zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen auf umweltrelevante Schutzgüter (insb. auch nicht etwa Boden, Fläche, Pflanzen und Tiere).

Auch durch die teilweise geringfügig veränderte Leitungslage sind keine erheblichen, zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Leitungsschutzstreifen oberhalb der unterflur verlegten Leitung – welcher u.a. dauerhaft von tief wurzelnden Gehölzen freizuhalten ist – hat sich mit den Leitungslageänderungen nicht erhöht. Ebenso sind in diesem Zusammenhang mit der geringfügig veränderten Leitungslage keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Flächen mit hiervon potenziell dauerhaft beeinträchtigten Biotopstrukturen (z. B. Gehölzbestände) verbunden.

Für die umweltrelevanten Schutzgüter sind insgesamt mit den Maßnahmen keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich potenzieller anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden. Daher sind auch hieraus keine anderen oder zusätzlichen, relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind daher die Änderungen nach Art und Umfang nicht geeignet, andere oder zusätzliche, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt hervorzurufen. Dies gilt sowohl für jeden Änderungsbereich für sich genommen, als auch für die Änderungen in ihrer Gesamtheit.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2023, S. 94

120. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 3. März 2023

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV.NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. April 2023 bis 31. März 2028

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt:

- Frau Julia Fritsch, Köln
zur Vorsitzenden
- Herrn Dieter Hagemann, Hennef
zum stellvertretenden Vorsitzenden
- Herrn Georg Heinrich Stiens, Köln
zum stellvertretenden Vorsitzenden

- Frau Iris Spottke, Köln
zur stellvertretenden Vorsitzenden
- Herrn Henning Eckmann, Wipperfürth
zum weiteren Mitglied
- Frau Julia Hein-Seifert, Lindlar
zum weiteren Mitglied
- Herrn Philipp (Gotthold) Heußer, Bergisch Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Herrn Jesse Marc Jungbluth, Overath
zum weiteren Mitglied
- Herrn Eduard Kniffler, Bergisch-Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Herrn Gerd Krämer, Bergisch-Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Frau Gabriele Kreieder-Heitz, Bergisch Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Frau Madeleine Lautz, Bergisch Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Herrn Jürgen Matthias, Bergisch Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Herrn Hans-Joachim Rieks, Bergisch Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Herrn Rolf Sam, Bergisch Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Herrn Gisbert Schweizer, Bergisch Gladbach
zum weiteren Mitglied
- Frau Bärbel Steinacker, Leverkusen
zum weiteren Mitglied
- Frau Simone Wuttke, Odenthal
zum weiteren Mitglied
- Frau Doris Zupfer, Köln
zum weiteren Mitglied

Im Auftrag
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2023, S. 95

121. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG) für die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG 51368 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. A23a-53.3.8.CUR213.2022.0003

Köln, den 27. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG mit Sitz in Leverkusen hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Energiezentrale C315, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück CHEMPARK Leverkusen, 51369 Leverkusen (Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 47, Flurstück 1436), angezeigt. Die Energiezentrale C315 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Energiezentrale C315:

- Neuerrichtung der Energiezentrale C315

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Forster

ABl. Reg. K 2023, S. 95

122. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0033/23

Köln, den 2. März 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 16. Februar 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung:

1. Nachrüstung einer bauaufsichtlich zugelassenen Grenzstandmessung mit Alarmierung (Überfüllsicherung),

2. Umbau der Rührwerksüberwachung und -abschaltung,
3. Umbau der Über- und Unterdruckabsicherungseinrichtungen des Tanks gemäß TRGS 509 sowie Erweiterung von Tankdach-Mannlöchern.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Daniel

ABl. Reg. K 2023, S. 96

123. Öffentliche Bekanntmachung gemäß (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0036/22-Ru/Od

Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zur wesentlichen Änderung des Abfallbereitstellungsplatzes (Anlage ist der Nummern 8.12.1.1 i. V. m Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) auf dem Betriebsgelände in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113.

Der durch Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 5. Dezember 2022 für den

30. März 2023

in den Räumlichkeiten des Ausbildungszentrums der Shell Deutschland GmbH, Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling anberaumten Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Köln, den 10. März 2023

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2023, S. 96

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

124. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10618, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten,

ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 24. Februar 2023

gez. N i e t s c h k e

ABl. Reg. K 2023, S. 96

125. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10424, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 24. Februar 2023

gez. N i e t s c h k e

ABl. Reg. K 2023, S. 97

126. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 382615052.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Februar 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 97

127. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074112982.

Aachen, den 1. März 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 97

E Sonstiges

128. Liquidation h i e r : Förderverein „Alte Schule“ e. V.

Der Verein AG Köln, VR 8383 ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 97

129. Liquidation h i e r : Der evangelische Gemeindeverein Marienberg e. V.

Der evangelische Gemeindeverein Marienberg e. V. (VR 60388, AG Aachen) hat sich aufgelöst. Etwaige Gläubiger melden sich bitte bei Renate de Kleine, Gaußstraße 10, 52351 Übach-Palenberg.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 97

130. Liquidation h i e r : Verein Billard-Sport-Klub 1934 Köln-Nippes e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. August 2022 wurde der Verein Billard-Sport-Klub 1934 Köln-Nippes e. V. (AG Köln, VR 7545) aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Köln, den 28. Februar 2023

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 97

131. Liquidation h i e r : Hundesportverein Köln-Bocklemünd

Der im Vereinsregister des Amtsgericht Köln unter dem Aktenzeichen Amtsregister VR 8464 eingetragene Verein Hundesportverein Köln-Bocklemünd e. V. Sportverein für Gebrauchshunde aller Rassen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2022 zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 97

132. Liquidation h i e r : Förderverein Kindergarten St. Elisabeth e. V.

Der „Förderverein Kindergarten St. Elisabeth e. V.“ (VR 2552 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 97

133. Liquidation h i e r : Happy Sailing Chaoten Crew e. V. Frechen

Der Verein Happy Sailing Chaoten Crew e. V. Frechen befindet sich in Liquidation und ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Nummer VR 100481 eingetragen, ich bitte sie die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt zu geben. Der Verein fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 97

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.